

Bebauungsplan 6b

1. Änderung

Gebiet: Kulturzentrum

Stadt Gladbeck

Gemarkung Gladbeck

Flur 91

Maßstab: 1:500

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

TEXTL. FESTSETZUNGEN

Zur Art der baulichen Nutzung

- Wohnungen im Kerngebiet (MK) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)
Im Kerngebiet (MK) sind neben Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigten sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO) auch sonstige Wohnungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO), und zwar oberhalb des Erdgeschosses zulässig. § 7 Abs. 1 wird nicht berührt.
- Erdgeschoßnutzung im Kerngebiet (MK) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO)
In den überbaubaren Grundstücksflächen des im Bebauungsplan festgesetzten MK-Gebietes sind im Erdgeschoß nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO) sowie sonstige Läden zulässig.

Zum Maß der baulichen Nutzung

- Erhöhung bei Herstellung unterirdischer Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG in Verbindung mit § 21a Abs. 5 BauNVO)
im Planbereich erhöht sich die zulässige Geschoßfläche (§ 20 BauNVO) um die Flächen notwendiger Garagen / Stellplätze, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden.

Hinweis

- Abbaugbiet des Bergbaus (§ 9 Abs. 3 BBauG)
Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.

Angefertigt nach Katasterunterlagen und Feldvergleich

Gladbeck, den 2.11.1982

Vermessungsmant
Chaele

Städt. Verm.- Direktor
(Hadrich)

Für die techn. Richtigkeit des Planungsentwurfs:

Gladbeck, den 2.11.1982

Dressler
Dipl.-Ing.

(Dressler)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 26.2.82 beschlossen.

Gladbeck, den 2.11.1982

Röken
Oberbürgermeister
Braun
Ratsherr

(Röken) (Braun)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 1.10.1982 beschlossen.

Gladbeck, den 2.11.1982

Röken
Oberbürgermeister
Braun
Ratsherr

(Röken) (Braun)

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 2a (6) des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 2.11.82 bis 2.12.82 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Gladbeck, den 7.2.83

Röding
Der Oberstadtdirektor
Stadtbaurat

(Röding)

Der Rat der Stadt Gladbeck hat diesen Bebauungsplan am 4.2.83 gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) als Satzung beschlossen.

Gladbeck, den 7.2.83

Röken
Oberbürgermeister
Braun
Ratsherr

(Röken) (Braun)

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 28.4.1983 (Az.: 35.2.1-3206/61-25/83) genehmigt worden.

Münster, den 28.4.1983

Dudziak
Der Regierungspräsident
Oberverwaltungsbeamter

(Dudziak)

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) im Amtsblatt der Stadt Gladbeck vom 27.5.1983, -Ausgabe 14/83 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden.

Gladbeck, den 27.5.1983

Röken
Oberbürgermeister
Braun
Ratsherr

(Röken) (Braun)

Der Oberstadtdirektor i.V.

Röding
Stadtbaurat

(Röding)

Diese Gestaltungsatzung wurde vom Rat der Stadt Gladbeck am 4.2.83 gemäß § 103 BauO NW beschlossen.

Gladbeck, den 7.2.83

Röken
Oberbürgermeister
Braun
Ratsherr

(Röken) (Braun)

Diese Gestaltungsatzung wurde gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 28.4.1983 genehmigt.

Münster, den 28.4.1983

Machnik
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde

(Machnik)

Bestandsangaben

	Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch. u. Haus-Nr.		Flurgrenze
	Wirtschafts- u. Industriegeb.		Flurstücksgrenze
	Offene Halle		Topograph. Umrißlinien
			Begrenzung v. Fahr- u. Wegen
			Abwasserschacht
			Baum
			Laterne
			5343 Höhe über NN

Festsetzungen gem. § 9 (4) BBauG in Verb. m. § 103 BauO NW

	FD Flachdach		SD Satteldach
	30° Dachneigung		→ Firstrichtung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien

	Straßenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Baulinie
	Baugrenze
	Straßenbegrenzungslinie zogl. Baulinie
	Straßenbegrenzungslinie zogl. Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung insbesondere von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Bauflächen
	Abgrenzung sonst. unterschiedlicher Festsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

	Kleinsiedlungsgebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgem. Wohngebiete
	Mischgebiete
	MK Kerngebiete
	Gewerbegebiete
	Industriegebiete
	Sondergebiete

Zahl der Vollgeschosse

	Zahl d. Vollgesch.; als Höchstgrenze
	Zahl d. Vollgesch.; zwingend
	Min - max Zahl d. Vollgesch.
	0,4 Grundflächenzahl
	0,8 Geschoßflächenzahl
	Baummassenzahl

Bauweise

	Offene Bauweise
	Geschlossene Bauweise
	nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	nur Hausgruppen zulässig

Erschließungs- u. Verkehrsflächen

	Öffentliche Verkehrsfläche
	Nicht überbaubare Grundstücksfläche die zu begrünen oder landschaftsgärtnerisch zu gestalten ist.
	GSt Gemeinschaftsstellplätze
	GGA Gemeinschaftsgaragen
	Garage Stellplatz
	GSt Gemeinschaftstiefgarage
	Rampe
	Durchgang; Fahrt Arcade/Überbauung
	Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

